



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Neues Versicherungsvertragsrecht

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

Seit dem 1. Januar 2008 gilt in Deutschland ein neues Versicherungsvertragsrecht; es löst das bisherige Versicherungsvertragsgesetz ab, welches aus dem Jahre 1908 stammt und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Das neue Versicherungsvertragsrecht ist insgesamt verbraucherfreundlicher und sieht die folgenden wesentlichen Änderungen vor:

I. Verbesserte Beratung und Information des Versicherungsnehmers

Die Versicherer müssen die Versicherungsnehmer in Zukunft vor Abschluss eines Vertrages besser beraten und informieren. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren und an den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers zu orientieren. Unterbleibt eine entsprechende Beratung, dann macht sich der Versicherer bzw. der Vermittler schadenersatzpflichtig.

II. Vorvertragliche Anzeigepflichten

Anders als bisher muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer im Vorfeld des Vertragsschlusses nur noch solche Umstände mitteilen, nach welchen dieser in Schriftform konkret gefragt hat. Der Versicherungsnehmer trägt damit nicht mehr das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko relevant ist oder nicht.

III. Direktanspruch in der Pflichtversicherung

Dem Geschädigten steht in Zukunft nicht nur gegen die KFZ-Haftpflichtversicherung ein Direktanspruch zu. Ein solcher Anspruch steht ihm nunmehr gegen jede Pflichtversicherung des Schädigers zu, sofern ein Forderungsausfall gegen den Schädiger droht. Als Voraussetzung nennt das Gesetz die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder die mangelnde Kenntnis des Aufenthaltsort des Schädigers. Diese Neuerung erleichtert es dem Geschädigten, auch in schwierigen Situationen schnell eine Kompensation zu erhalten.

IV. Einheitliches Widerrufsrecht

Nach neuem Recht kann nicht nur der Verbraucher, sondern auch der Unternehmer den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen, und zwar unabhängig vom Vertriebsweg. Bislang gewährte das Gesetz ein solches Widerrufsrecht nur dem Verbraucher, der den Versicherungsvertrag anlässlich eines Haustürgeschäfts eingegangen ist.

· personenbezogene Daten werden gespeichert

Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips

Bisher wurde dem Versicherungsnehmer der Schadenersatz versagt, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hatte; bei leichter Fahrlässigkeit hatte er einen vollen Anspruch auf Schadenersatz. Das neue Recht sieht eine Änderung für den Fall grober Fahrlässigkeit vor. In Zukunft bemisst sich die Höhe des Schadenersatzes bei grober Fahrlässigkeit nach dem Maß des Verschuldens. Es findet eine entsprechende Kürzung des Schadenersatzanspruches in Abhängigkeit vom Ausmaß des Verschuldens des Versicherungsnehmers statt; eine Kürzung auf Null ist dagegen bei grober Fahrlässigkeit nicht mehr möglich. Im Hinblick auf eine vorsätzliche bzw. leicht fahrlässige Schadensverursachung sieht das Gesetz keine Änderung vor.

Teilbarkeit der Prämie

Wird der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres von der Versicherung gekündigt oder durch Rücktritt beendet, dann muss der Versicherungsnehmer die Prämie auch nur noch bis diesem Beendigungszeitpunkt zahlen. Bisher schuldete er die gesamte Jahresprämie auch dann, wenn der Vertrag nicht zum Ende der Versicherungsperiode endete.

Wegfall der Klagefrist

Die bisherige Klagefrist von 3 Monaten fällt ersatzlos weg. Unter dem neuen Recht muss der Versicherungsnehmer nicht mehr innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablehnung durch den Versicherer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend machen.